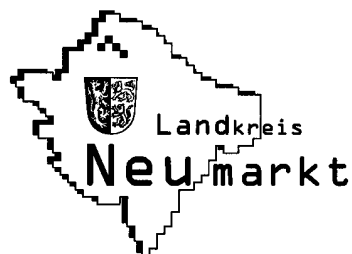


Landratsamt Neumarkt i. d. OPf.

-Technischer Umweltschutz/Staatliches Abfallrecht-



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.- Postfach 14 05 - 92304 Neumarkt

Gegen Postzustellungsurkunde

Firma
Bock 1 GmbH & Co.KG
z.Hd. Herrn Landgraf
An der Heide 17
92353 Postbauer-Heng

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: 45-170-112.H

Sachbearbeiter: Herr Schreiner
Zimmer-Nr.: A 205

Telefon: 09181/470 207

Telefax: 09181/470 6706

eMail: schreiner.juergen@landkreis-neumarkt.de

Datum: 19. März 2015

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Firma Bock 1 GmbH & Co.KG, An der Heide 17 in 92353 Postbauer-Heng;
Antrag gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG auf wesentliche Änderung der Aluminium-
Druckgussanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 2123/2 der Gemarkung Pavelsbach,
Markt Postbauer-Heng**

Anlagen:

- 1 geprüfter Plansatz (2. Ausfertigung)
überzählige Unterlagen und Plansätze
- 1 Kostenrechnung mit Überweisungsvordruck

-i.R.-

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. erlässt folgenden

B e s c h e i d:

1.1 Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG

Die Firma Bock 1 GmbH & Co.KG, An der Heide 17, 92353 Postbauer-Heng, erhält auf ihren Antrag vom 17.12.2012, nach Maßgabe der nachstehenden Nr. 3, die

Hausanschrift:
92318 Neumarkt i.d.OPf.,
Nürnberger Straße 1
Telefon: 09181/470-0
Telefax: 09181/470320

Besuchszeiten:
Mo., Di. 08:00 - 16:00 Uhr
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
Do. 08:00 - 18:00 Uhr

Banken:
Sparkasse Neumarkt
Raiffeisenbank Neumarkt
Postbank Nürnberg

IBAN
DE80 7605 2080 0000 2610 08
DE58 7606 9553 0000 1140 06
DE32 7601 0085 0004 8278 53

BIC
BYLADEM1NMA
GENODEF1NMI
PBNKDEFF

Stadtbushaltestellen:
Linien 561/562

E-Mail: landratsamt@landkreis-neumarkt.de
Internet: www.landkreis-neumarkt.de

Bitte vereinbaren Sie Termine auch während der Öffnungszeiten!

immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG zur Änderung der Aluminium-Druckgussanlage.

Die Änderung der Anlage umfasst

- a) die Errichtung und den Betrieb von drei Druckgießmaschinen – Colosio PFO 560 RT, Colosio PFO 1200 RT, Colosio PFO 1600 RT (BE-Nrn 1.11 – 1.13),
- b) Errichtung und Betrieb von zwei Kippschmelzöfen (BE-Nrn 2.04 und 2.05) mit Abluftkamin (BE-Nr. 5.09)
- c) die Errichtung und den Betrieb eines neuen Abluftzuges inklusive Abluftkamin (BE-Nr. 5.07),
- d) die Erweiterung der vorhandenen Absauganlage (BE-Nrn. 3.01 und 3.02) inklusive Verlegung der Abluftkamine (BE-Nrn. 5.03, 5.04, 5.05),
- e) die Errichtung eines Hallenanbaus (BA 25),
- f) die Wiederinbetriebnahme eines Schachtofens – Striko MH-2-N 1000/750 G (BE-Nr. 2.02),
- g) die Errichtung und den Betrieb eines neuen Schachtofens – ZPFtherm S-G 2T7CH 1000 (BE-Nr. 2.03) mit Abluftkamin (BE-Nr. 5.08) und
- h) die Neu-Positionierung von drei Druckgussmaschinen (BE-Nrn. 1.08, 1.09, 1.10)

Gleichzeitig dient dieser Bescheid der redaktionellen Zusammenfassung und Aktualisierung bereits genehmigter Anlagen bzw. Anlagenteile (Bestandsbereinigung).

1.2 Aufhebung von Auflagen

1.2.1 Die Auflagen Nrn. 1.1 bis 1.5.6 des Genehmigungsbescheides vom 17.08.1999, Az. 45-170-B 5/1, werden aufgehoben.

1.2.2 Die Auflagen Nrn. 1.1 bis 1.5.2 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 30.03.2001, Az. 45-170-B 5/1.2, werden aufgehoben.

1.2.3 Der immissionsschutzrechtliche Änderungsbescheid vom 26.01.2006, Az. 45-170-B5/1.2, wird aufgehoben.

1.2.4 Die Auflagen Nrn. 3.2 bis 3.5.4 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 21.06.2010, Az. 45-170-112.H, werden aufgehoben.

2. Planunterlagen

Der Genehmigung liegen die im Folgenden genannten, zum Teil mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 05.03.2015 versehenen Planunterlagen und Beschreibungen zugrunde, die zugleich Gegenstand dieses Bescheides sind. Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie die im Bescheid genehmigten Maßnahmen behandeln und nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Bescheides stehen.

- Immissionsschutzrechtlicher Antrag vom 17.12.2012
- Kurzbeschreibung der beantragten wesentlichen Änderung
- 2 Topographische Karten M 1 : 25000
- Firmenübersicht, Grundriss EG vom 14.12.2012 M 1 : 500
- Auszug aus dem Katasterkartenwerk vom 13.12.2012 M 1 : 1000
- Firmenübersicht, Grundriss EG vom 14.09.2012 M 1 : 1000
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 13.12.2012
- Werksplan Druckgusshallen, Grundriss EG vom 11.01.2013 M 1 : 100
- Werksplan Abluftanlage der Druckgusshallen, Grundriss EG vom 11.01.2013 M 1 : 100
- Anlagenverzeichnis mit Datenblättern (Technische Daten)
- Betriebsbeschreibung
- Angaben zu Maximalwerten der gesamten Anlage
- Blockfließbild
- Gefahrstoffkataster

- Sicherheitsdatenblätter (Ultra-Safe 620 rot, Waylubric VG 220, Trennex AL, Die-Lubric 488 Konz, ELIMOXAL NF 30 und NF 30/G, microGLEIT LP 461, Chem-Trend® PL-851, EISEN-III-CHLORID-Loesung 40%, NOVAL 9, M5)
- Prozessfluss M 1 : 100
- Auszug aus dem Katasterkartenwerk mit Darstellung der Gebäude M 1 : 1000
- Bauantragsunterlagen
 - Stellungnahme der Gemeinde
 - Baubeschreibung
 - Grundflächenberechnung
 - Plan Erweiterung BA 20 und 21, Lageplan M 1 : 1000
 - Plan Erweiterung BA 20 und 21, Süd- Ost- und Nordansicht M 1 : 100
 - Plan Erweiterung BA 20 und 21, Grundriss M 1 : 100
 - Plan Erweiterung BA 20 und 21, Schnitt M 1 : 100
 - Werkstattzeichnungen M 1 : 10
 - Stützen, Teil 4, Anschweissplatte, Plan-Nr. 107
 - Dachwechsel, Traufriegel, Druckrohre, Zugstangen, Kleinteile, Plan-Nr. 108
 - Kleinteile, Plan-Nr. 109
 - Wandriegel Halle und Schleuse, Plan-Nr. 110
 - Pfetten Vordach, Plan-Nr. 111
 - Stahlbau Vordach, Plan-Nr. 112
 - UK Schleuse und Schnellauftor, Plan-Nr. 201
 - Träger, Teil 2, Plan-Nr. 102
 - Träger, Teil 3, Plan-Nr. 103
 - Stützen, Teil 1, Plan-Nr. 104
 - Stützen, Teil 4, Plan-Nr. 105
 - Stützen, Teil 3, Plan-Nr. 106
 - Träger, Teil 1, Plan-Nr. 101
 - Stellplatznachweis
 - Firmenübersicht, Lageplan mit Bauabschnitten M 1 : 1000
 - Prüfbericht Nr. 1 der LGA Prüfamt für Standsicherheit vom 07.05.2012, Nr. S-R 120069
 - Statische Berechnung für die Erweiterung BA 20 und BA 21 des Architekten Roy-Achim v. Bychelberg vom 17.01.2012
 - Statischer Nachweis für den Stahlschornstein durch Firma Nießing Anlagenbau GmbH vom 21.06.2012
- Kaminverzeichnis
- Beschreibung der Absauganlage
- Gutachten zur Luftreinhaltung der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH vom 13.11.2013, Nr. 120041
- 4 Emissionsmessberichte der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH vom 02.07.2013, Nr. 130270-1, und vom 13.09.2013, Nr. 130270-2
- Angabe zu Schallquellen

- Schalltechnische Begutachtung der Firma Bekon Lärmschutz & Akustik GmbH vom 21.01.2014
- Abluftanlage der Druckgusshallen, Grundriss mit Schnitt und Ansicht Nordost
- Angaben zu den Mengenschwellen gemäß Störfallverordnung
- Dokumentationsunterlagen zur Gefährdungsbeurteilung nach ArbSchG und BetrSichV
- 5 Betriebsanweisungen
 - Arbeiten an Druckgießmaschinen für die Verarbeitung von Aluminium einschl. der zugehörigen Schmelz- und Warmhalteöfen, Entnahmeroboter und Temperiergerät
 - Schmelzöfen zur Erschmelzung von Aluminium und das Umfüllen in die Warmhalteöfen der Druckgießmaschinen
 - Allgemeine Umgangsregeln mit Gefahrstoffen
 - Arbeiten mit Krane
 - Krantransport – Benutzung von Anschlagmitteln wie Seile und Ketten
- Angaben zu Art, Menge und Anfallort aller Abfälle mit Abfallschlüssel gemäß AVV
- Eingeführte Maßnahmen zur Reduktion von Abfall in der Abteilung Alu Druckguss
- Abfallwegweiser
- Unterweisungsordnung für die Beschäftigten Bereich Alu-Produktion
- Wasserrechtlicher Antrag zur Niederschlagswasserbeseitigung
- Kurzbeschreibung zur Abwasserbeseitigung BA 20, BA 21 sowie Neubau BA 25
- Plan zur Abwasserbeseitigung M 1 : 100
- Wartungspläne Auffangwannen ALU
- Brandschutznachweis des Ingenieurbüros Kölbl Brandschutz Ingenieure vom 28.03.2014, Nr. 13 001
- Bescheinigung Brandschutz I des Prüfsachverständigen für Brandschutz Reiner Krebs vom 11.12.2014, Nr. 864/2014
- Flucht- und Rettungsplan von 13.05.2014, Plan-Nr. 55/38
- Brandschutzordnung vom Februar 2014
- Feuerwehrpläne, Stand September 2014

3. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Aluminium-Druckgussanlage ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen. Sie gehen den unter Nr. 2 genannten Planunterlagen vor, soweit diese etwas anderes beinhalten.

3.1 Allgemein

- 3.1.1** Die Urschrift oder eine Abschrift dieses Genehmigungsbescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 3.1.2** Es ist ein für den Betrieb der Anlage Verantwortlicher zu benennen und dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. schriftlich mitzuteilen.
- 3.1.3** Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. vorher schriftlich anzuzeigen.
- 3.1.4** Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
- 3.1.5** Der Überwachungsbehörde und den Beauftragten der Überwachungsbehörden ist der Zutritt zur Anlage jederzeit zu gestatten.
- 3.1.6** Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb der genehmigten Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. anzuzeigen.
- 3.1.7** Mit dem Betrieb der Anlage darf erst nach Erfüllung aller festgesetzten Auflagen begonnen werden.
- 3.1.8** Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren ab Bestandskraft des Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

3.2 Anlagendaten

3.2.1 Die Anlage ist antragsgemäß zu errichten und zu betreiben.

3.2.2 Die Gesamtanlage umfasst nach der Änderung der Anlage im Wesentlichen folgende Betriebseinheiten:

BE-Nr.	Bezeichnung	Technische Angaben			
		Hersteller	Typ	Baujahr	max. Leistung
1.01	Druckgießmaschine mit Warmhalteofen Striko Westomat 1200 SL	Colosio	PFO 900	1999	400 kg/h
1.02	Druckgießmaschine mit Warmhalteofen Striko Westomat 1200 SL	Colosio	PFO 1600	2000	428 kg/h
1.03	Druckgießmaschine mit Warmhalteofen STOTEK 120	Bühler	Classic B 53 D	2007	229 kg/h
1.04	Druckgießmaschine mit Warmhalteofen STOTEK 120	Bühler	Classic B 84 D	2007	285 kg/h
1.05	Druckgießmaschine mit Warmhalteofen STOTEK 120	Bühler	Classic B 84 D	2006	285 kg/h
1.06	Druckgießmaschine mit Warmhalteofen STOTEK 120	Bühler	Classic B 53 D	2005	229 kg/h
1.07	Druckgießmaschine mit Warmhalteofen STOTEK 120	Colosio	PFO 900 RT	2003	400 kg/h
1.08	Druckgießmaschine mit Warmhalteofen Striko Westomat 650 SL	Colosio	PFO 320	2000	156 kg/h
1.09	Druckgießmaschine mit Warmhalteofen Striko Westomat 650 SL	Colosio	PFO 400	1999	190 kg/h
1.10	Druckgießmaschine mit Warmhalteofen Striko W 90 SL	Colosio	PFO 750	2000	350 kg/h
1.11	Druckgießmaschine mit Warmhalteofen Foundry 4 TD 1800 DC	Colosio	PFO 1600 RT	2011	427 kg/h
1.12	Druckgießmaschine mit Warmhalteofen Foundry 4 TD 1800 DC	Colosio	PFO 1200 RT	2011	400 kg/h
1.13	Druckgießmaschine mit Warmhalteofen Striko W 905 DG	Colosio	PFO 560 RT	2008	276 kg/h
2.01	Schmelzofen (Erdgasbrenner)	ZPFtherm	S-G1.5 T5	2006	1500 kg/h 630 kW
2.02	Schmelzofen (Erdgasbrenner)	Striko	MH-2-N 1000/750 G	2000	750 kg/h 550 kW
2.03	Schmelzofen (Erdgasbrenner)	ZPFtherm	S-G 2T7CH 1000	2012	2000 kg/h 1600 kW

BE-Nr.	Bezeichnung	Technische Angaben			
		Hersteller	Typ	Baujahr	max. Leistung
2.04	Kippschmelzofen (elektrisch beheizt)	Morgan	MK 2ERBT 1300	2011	120 kg/h
2.05	Kippschmelzofen (Erdgasbrenner)	Morgan	BT 1300 MK2 SP	n.b.	450 kg/h 680 kW
3.01	Absaugung (Hallendecke) mit Filter	Lung/ Kienlein	FNE H63-30	2009	20.000 m ³ /h
3.02	Absaugung (Druckgießmaschinen) mit Filter	Lung/ Kienlein	KNE HN 21/22	2009	20.000 m ³ /h
3.03	Absaugung (Druckgießmaschinen) mit Filter	Lung/ Kienlein		2009	15.000 m ³ /h
5.01	Abgaskamin für Schmelzofen BE-Nr. 2.01	-	-	2006	-
5.02	Abgaskamin für Schmelzofen BE-Nr. 2.02	-	-	2013	-
5.03	Abgaskamin für Absaugung BE-Nr. 3.01	-	-	2009	-
5.04	Abgaskamin für Absaugung BE-Nr. 3.02	-	-	2009	-
5.05	Abgaskamin für Absaugung BE-Nr. 3.02	-	-	2009	-
5.06	Abluftkamin für Öllüfterheizung	-	-		-
5.07	Abgaskamin für Absaugung BE-Nr. 3.03	-	-	2012	-
5.08	Abgaskamin für Schmelzofen BE-Nr. 2.03	-	-	2012	-
5.09	Abluftkamin für Tiegelschmelzöfen (BE-Nrn. 2.04, 2.05)	-	-		-
6.01	Impeller elektrisch beheizt	Striko Westofen	DC 2s	2000	0,55 kW

3.2.3 Folgende Formtrenn- und -schmiermittel sowie weitere Schmierstoffe für Maschinen werden im Bereich der Druckgießanlage eingesetzt:

Handelsname	Hersteller	Verwendungszweck
Die-Lubric 488	Petrofer Chemie	Formtrennmittel
Waylubric VG 220	Petrofer Chemie	Bettbahnöl
Ultra-Safe 620	Petrofer Chemie	Hydrauliköl
microGleit LP 461	Strub	Hochtemperaturschmierpaste
ELIMOXAL N	Strub	Reinigungsgranulat
Trennex AL	Geiger & Co.	Trenn- und Schmierstoff
PL-854	Chem-Trend	Kolbensschmiermittel

Handelsname	Hersteller	Verwendungszweck
M5	FIMM GmbH	Reinigungsmittel
Eisen-II-Chlorid Lösung	Staub & Co.	Spaltpmittel (AWAS-Anlage)
Noval 9	Staub & Co.	Spaltpmittel (AWAS-Anlage)

3.3 Immissionsschutz

3.3.1 Luftreinhaltung

3.3.1.1 Maßnahmen zur Emissionsminderung

3.3.1.1.1 In den Schmelzöfen dürfen nur Aluminium-Barrenmaterial sowie sauberes Kreislaufmaterial aus dem eigenen Betrieb eingeschmolzen werden.

3.3.1.1.2 Nicht eingeschmolzen werden darf solches Material, von dem aufgrund seiner Beschaffenheit zu erwarten ist, dass hierdurch beim Schmelzvorgang erhöhte Emissionen, etwa an Staub oder organischen Stoffen, auftreten können. Dies betrifft insbesondere:

- a) verschmutztes bzw. verunreinigtes Material, etwa Teile mit Schmier- oder Trennmittelanhaftungen oder Oberflächenbeschichtungen
- b) feinkörniges Material bzw. Material mit hoher Oberfläche, etwa Restmaterialien aus der mechanischen Bearbeitung (z.B. Späne, Stanzreste, Metallfilter, Schleifstaub)

3.3.1.1.3 Die Druckgusshalle ist weitestgehend geschlossen zu betreiben. Die Tore dürfen nur zu Transportzwecken für den innerbetrieblichen Werksverkehr geöffnet werden und müssen nach der Durchfahrt wieder geschlossen werden.

3.3.1.1.4 Die Druckgießmaschinen sind mit automatischen Sprühstationen für Trennmittel zu betreiben, die im Hinblick auf eine Verbrauchsminimierung optimiert sind. Das eingesetzte Trennmittel ist dabei mit einer betrieblich maximal möglichen Verdünnung zu verwenden.

3.3.1.1.5 Die an den Druckgießmaschinen sowie den Trennmittelsprühstationen entstehenden dampf- und aerosolförmigen Emissionen sind möglichst vollständig über die zentrale Absauganlage zu erfassen und der Abgasreinigungsanlage (Prallabscheider mit nachgeschaltetem Metallgestrickfilter) zuzuführen.

3.3.1.1.6 Die Brenner der Schmelzöfen sind entsprechend den Vorgaben des Herstellers zu warten sowie regelmäßig zu reinigen und auf die richtige Einstellung zu kontrollieren.

Die durchgeführten Wartungs-, Reinigungs- und Kontrollarbeiten sind in einem Betriebsbuch zu dokumentieren. Das Betriebsbuch bzw. die Belege sind mindestens über einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren und dem Landratsamt Neumarkt i.d. OPf. auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

3.3.1.2 Emissionsbegrenzung

3.3.1.2.1 Die Massenkonzentration an Gesamtstaub im Abgas der Hallen- und Maschinenabluft (BE-Nrn. 5.03, 5.04, 5.05, 5.07) darf den Wert von 10 mg/m³ nicht überschreiten.

3.3.1.2.2 Im Abgas der Schachtschmelzöfen (BE-Nrn. 5.01, 5.02, 5.08) dürfen folgende Emissionsmassenkonzentrationen nicht überschritten werden:

- | | |
|--|----------------------|
| - Gesamtstaub | 10 mg/m ³ |
| - Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff | 50 mg/m ³ |

3.3.1.2.3 Die Massenkonzentrationen der Auflagen-Gruppe 3.3.1.2 sind bezogen auf das trockene Abgas im Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf.

3.3.1.3 Abgasreinigungsanlagen - Betrieb und Wartung -

3.3.1.3.1 Die Abgasreinigungsanlage und die dazu gehörenden Aggregate sind wie folgt zu warten und zu betreiben:

- Für den Betrieb und die Wartung der Abgasreinigungsanlagen sind die Bedienungsanweisungen des Herstellers zu berücksichtigen.
- Die Abgasreinigungsanlagen sind regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und entsprechend den Vorgaben des Herstellers zu warten.
- Längerfristige Betriebsstörungen der Abgasreinigungsanlage, die die Emissionsverhältnisse verändern, sind dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. unverzüglich zu melden.
- Für die Abgasreinigungsanlage und deren Mess- und Regeltechnik sind in ausreichendem Maße Ersatzteile vorrätig zu halten.
- Die Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfung, Angaben über Wartungsarbeiten und Störungen sowie getroffene Abhilfemaßnahmen an den Abgasreinigungsanlagen sind in ein Betriebsbuch einzutragen, welches über eine Dauer von fünf Jahren nach der letzten Eintragung am Betriebsort aufzubewahren und dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen ist.

3.3.1.3.2 Die organisatorischen Maßnahmen zur Wartung der Abgasreinigungsanlagen sind in Form einer Betriebsanweisung zu regeln. In der Betriebsanweisung sind eine verantwortliche Person und deren Stellvertreter zu benennen. Die Betriebsanweisung ist den verantwortlichen Mitarbeitern jährlich bekannt zu machen und deren Kenntnis von diesen durch Unterschrift zu bestätigen.

3.3.1.4 Ableitung der Abgase

3.3.1.4.1 Hallen- und Maschinenabsaugung

Die Abgase der Hallen und Maschinenabluft (BE-Nrn. 5.03, 5.04, 5.05, 5.07) sind durch Schornsteine mit einer Höhe von 12,5 m über Erdgleiche, entsprechend 3 m über Flachdach der Alu-Druckgusshalle ins Freie abzuleiten.

Die Schornsteine müssen senkrecht nach oben münden und dürfen nicht überdacht sein. Zum Schutz vor Regeneinfall können Deflektoren installiert werden.

3.3.1.4.2 Schachtschmelzöfen

Die Abgase der Schachtschmelzöfen (BE-Nrn. 5.01, 5.02, 5.08) sind durch Schornsteine mit einer Höhe von 14,5 m über Erdgleiche, entsprechend 5 m über Flachdach der Alu-Druckgusshalle ins Freie abzuleiten. Die Schornsteine müssen senkrecht nach oben münden und dürfen nicht überdacht sein. Zum Schutz vor Regeneinfall können Deflektoren installiert werden.

3.3.1.4.3 Tiegelschmelzöfen

Die Abgase der Tiegelschmelzöfen (BE-Nr. 5.09) sind durch einen Schornstein mit einer Höhe von 12,5 m über Erdgleiche, entsprechend 3 m über Flachdach der Alu-Druckgusshalle ins Freie abzuleiten. Der Schornstein muss senkrecht nach oben münden und darf nicht überdacht sein. Zum Schutz vor Regeneinfall können Deflektoren installiert werden.

3.3.1.5 Erstmalige und wiederkehrende Emissionsmessungen

Frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme und in der Folge nach Ablauf von jeweils drei Jahren ist durch Messung einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle nachzuweisen, dass die unter der Auflagengruppe 3.3.1.2 genannten Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.

HINWEIS:

Die Emissionsmessungen der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH vom 24.04.2013 (Bericht-Nr. 130270-1 vom 02.07.2013) und 07.08.2013 (Bericht-Nr. 130270-2 vom 13.09.2013) werden als Abnahmemessungen anerkannt. Die nächsten Emissionsmessungen an der BE 2.03 und der BE 2.02) sind daher drei Jahre nach den genannten Messterminen fällig. Der Turnus der bisherigen Emissionsmessungen kann beibehalten werden. Die nächsten Emissionsmessungen an der Hallen- und Maschinenabluft (BE 5.03, BE 5.04, BE 5.05, BE 5.07) und dem Schmelzofen ZPFtherm S-G1.5 T5 (BE 2.01) sind im Jahr 2015 fällig.

Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft 2002 zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2), zur Auswahl von Messverfahren (Nr. 5.3.2.3) und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse (5.3.2.4) durchzuführen.

Die Messplanung und die Probenahme sollen der DIN EN 15259 (Ausgabe Jan. 2008) entsprechen.

Über das Ergebnis der Abnahme- und Wiederholungsmessungen sind Messberichte zu erstellen. Die Messberichte sind entsprechend dem Anhang der DIN EN 15259 (Ausgabe Jan. 2008) in der durch die zuständige Landesbehörde vorgegebenen Form zu erstellen (einschließlich der Dokumentation der Messdaten hinsichtlich der allgemeinen Angaben, Beschreibung der Probenahmestelle, der Mess- und Analyseverfahren/ Geräte, Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung während der Messung sowie der Zusammenstellung der Messergebnisse und Beurteilung). Der Emissionsmessbericht ist dem Landratsamt Neumarkt unverzüglich vorzulegen.

Im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung, von Messungen nach wesentlicher Änderung oder von wiederkehrenden Messungen sind die festgelegten Anforderungen dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet.

3.3.1.6 Messplätze

- 3.3.1.6.1** Für die Durchführung der in Auflage 3.3.1.5 genannten Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der Norm DIN EN 15259 (Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht) zu beachten.

3.3.1.6.2 Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar, so beschaffen sein und ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist. Die Empfehlungen der Norm DIN EN 15259 sind zu beachten.

3.3.1.7 Auskunftsspflicht

Dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. ist unaufgefordert jeweils bis zum 31.05. des Folgejahres ein Bericht insbesondere über

- a) Art und Menge der gehandhabten Stoffe,
- b) Art und Menge der in der Anlage hergestellten Stoffe,
- c) eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung,
- d) Datum, Dauer und Begründung für Ausfall- und Störungszeiten der Abgasreinigungseinrichtungen

vorzulegen. Im Übrigen sind Art und Umfang des Berichtes mit dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. abzustimmen. Werden die Anforderungen des Abschnitt Immissionsschutzes dieses Bescheides nicht eingehalten, ist dies dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. jedoch unverzüglich mitzuteilen.

3.3.2 Lärmschutz

3.3.2.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA-Lärm vom 26.08.1998 (s. GMBI, S. 503) zu beachten.

3.3.2.2 Lärmerzeugende Anlagenteile wie z. B. Maschinen, Aggregate und Ventilatoren müssen dem Stand der Lärmschutz- und Schwingungsisolierungstechnik entsprechend errichtet, betrieben und gewartet werden.

3.3.2.3 Körperschallabstrahlende Anlagenteile sind durch geeignete elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.

3.3.2.4 Die Geräuschemissionen der technischen Schallquellen dürfen nicht tonhaltig sein. Sollten tonhaltige oder impulshaltige Geräusche im Sinne der TA Lärm auftreten, sind umgehend Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

3.3.2.5 Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen sind durch regelmäßige Wartungsdienste bzw. umgehende Reparatur zu vermeiden bzw. zu beseitigen.

3.3.2.6 Folgende Schallleistungspegel L_{WA} dürfen nicht überschritten werden:

- Abgaskamin BE-Nr. 5.01:	78 dB(A)
- Abgaskamin BE-Nr. 5.02:	82 dB(A)
- Abgaskamin BE-Nr. 5.03:	81 dB(A)
- Abgaskamin BE-Nr. 5.04:	80 dB(A)
- Abgaskamin BE-Nr. 5.05:	80 dB(A)
- Abgaskamin BE-Nr. 5.07:	66 dB(A)
- Abgaskamin BE-Nr. 5.08:	83 dB(A)
- Dachluken BA 20, 01 – 16:	je 76 dB(A)
- Dachluken BA 21, 01 – 05:	je 76 dB(A)
- Dachluken BA 25, 01-01 bis 01-08:	je 67 dB(A)
- Dachluken BA 25, 02-01 bis 02-04:	je 76 dB(A)

Abweichungen von den geforderten Werten sind mit Zustimmung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. zulässig, wenn der Stand der Technik zur Lärminderung erfüllt wird. Sie dürfen jedoch zu keiner Überschreitung der in Ziffer Nr. 3.3.2.7 genannten Immissionsrichtwertanteile führen und bedürfen einer schalltechnischen Überprüfung durch einen amtlich bekannt gegebenen Gutachter.

3.3.2.7 Die von dem gesamten Betrieb der Druckgussanlage, einschließlich des Fahrverkehrs auf dem Betriebsgrundstück ausgehenden Geräusche dürfen an den nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorten in der südwestlich angrenzenden Wohnbebauung folgende Immissionsrichtwertanteile (IRWA) nicht überschreiten:

Immissionsort		IRWA [dB(A)]	
		tags	nachts
IO 1	Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 2349/14	55 – 6 = 49	40 – 6 = 34
IO 2	Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 2350 der Gemarkung Pavelsbach	55 – 6 = 49	40 – 6 = 34
IO 3	Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 2124 der Gemarkung Pavelsbach	60 – 6 = 54	45 – 6 = 39

Die Immissionsrichtwerte gelten während des Tages für eine Beurteilungszeit von 16 Stunden von 06.00 - 22.00 Uhr. Die Nachtzeit beträgt 8 Stunden. Sie beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z.B. 1.00 bis 2.00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die unverminderten Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

3.3.2.8 Tieffrequente Geräusche, d.h. Geräusche, die vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz besitzen, sind so zu vermindern, dass an den maßgeblichen Immissionsorten (vgl. Ziffer 3.3.2.7) innen bei geschlossenen Fenstern und Türen keine Einzeltöne hervorgerufen werden, die die Anhaltswerte der DIN 45680 in der jeweils aktuellen Fassung (derzeit: Beiblatt 1 zu DIN 45680 vom März 1997) überschreiten.

3.3.2.9 Auf Anforderung durch das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. ist durch eine Abnahmemessung einer nach § 26 BImSchG amtlich bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen, dass die geforderten Schalleistungspegel (vgl. Ziffer 3.3.2.6), Immissionsrichtwertanteile (vgl. Ziffer 3.3.2.7) und die Anforderungen an tieffrequente Einzeltöne (vgl. Ziffer 3.3.2.8) eingehalten werden.

Die erforderlichen Schallpegelmessungen sind bei maximalem und ungünstigstem Betriebszustand nach TA Lärm durchzuführen und auszuwerten. Sollten Messungen an den Immissionsorten aufgrund von Fremdgeräuschen nicht durchführbar sein, so ist an einem geeigneten Ersatzmesspunkt im

Nahbereich der Anlage zu messen und die Immission an den Immissionsorten zu berechnen. Ein Messabschlag von 3 dB(A) gemäß Nr. 6.9 TA Lärm ist nicht zulässig. Die Kosten der Schallpegelmessung trägt der Betreiber der Anlage.

3.4 Anlagensicherheit / technischer und sozialer Arbeitsschutz

- 3.4.1** Für die gesamte Anlage ist eine Gefährdungsbeurteilung nach der Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung und dem Arbeitsschutzgesetz zu erstellen. Der Regierung der Oberpfalz, Gewerbeaufsichtsamt, ist drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage eine Kopie der Gefährdungsbeurteilung zu übersenden.
- 3.4.2** Spätestens drei Monate nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist an den bestehenden Arbeitsplätzen (z.B. Öfen, Druckgussmaschinen, Nachbearbeitungen) eine Bestimmung des Allgemeinen Staubgrenzwertes und der Aluminiumkonzentration in der Atemluft durchzuführen. Die Messergebnisse sind dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. und der Regierung der Oberpfalz, Gewerbeaufsichtsamt, vorzulegen.
- 3.4.3** Spätestens drei Monate nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist der Biologische Grenzwert (BGW) für Aluminium bei allen Arbeitnehmern zu bestimmen.
Die Werte sind in anonymisierter Form dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. und der Regierung der Oberpfalz, Gewerbeaufsichtsamt, vorzulegen.
- 3.4.4** Alle Maschinen und Anlagen benötigen eine Konformitätserklärung nach Maschinen-Richtlinie. Für verkettete Anlagen muss eine Gesamtkonformitätserklärung erstellt werden.
- 3.4.5** Für alle Bereiche, in denen Aluminiumstaub vorhanden sein kann, sind ein Explosionsschutzdokument zu erstellen und die erforderlichen Explosionsschutzmaßnahmen durchzuführen.
- 3.4.6** Für den gesamten Betrieb ist ein Lärmschutzkataster für alle Arbeitsplätze zu erstellen.

3.5 Brandschutz

- 3.5.1** Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen sind in der Brandschutzordnung nach DIN 14096 und dem Feuerwehrplan nach DIN 14096 entsprechend zu ergänzen.
- 3.5.2** Die Zufahrt zum Betriebsgelände ist auf Dauer so zu unterhalten, dass die Zufahrt mit Feuerwehrfahrzeugen möglich ist. Die Löschwasserversorgung auf dem Betriebsgelände ist sicherzustellen.
- 3.5.3** Vor Inbetriebnahme der Anlage ist mit der örtlich zuständigen Feuerwehr Postbauer-Heng eine Begehung zum Erwerb der erforderlichen Ortskenntnis durchzuführen. Hierbei ist die Feuerwehr in die getroffenen Brandschutzvorkehrungen und besonderen Gefahren im Brandfalle einzuweisen.
- 3.5.4** Auf dem Betriebsgelände sind amtlich zugelassene Handfeuerlöcher in ausreichender Anzahl bereitzustellen. Die Art, Anzahl und der genaue Anbringungsort sind in Abstimmung mit dem Kreisbrandrat oder dessen Vertreter festzulegen.
- 3.5.5** Den in der Bescheinigung Brandschutz I des Prüfsachverständigen für Brandschutz Reiner Krebs vom 11.12.2014, Nr. 864/2014, genannten Anforderungen ist entsprechend Rechnung zu tragen; die darin genannten Maßnahmen sind vor Inbetriebnahme der Anlage umzusetzen.
Die in Ziffer 4.2 der Bescheinigung Brandschutz I genannten Unterlagen sind dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. vor Baubeginn vorzulegen.

3.6 Wasserwirtschaft

- 3.6.1** Eine ordnungsgemäße und vorschriftsmäßige Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist regelmäßig sicherzustellen.
- a. Die Böden der Hallen sind entsprechend der Nutzung medienbeständig und dicht auszuführen; Bodenabläufe sind nicht zulässig.

- b. Die Böden sind regelmäßig auf Tropfverluste zu kontrollieren. Ausgelaufene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich durch Bindemittel aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- c. Das Rückhaltevolumen für austretende wassergefährdende Flüssigkeiten ist mindestens so zu bemessen, dass die möglichen maximalen Auslaufmengen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen zurückgehalten werden können.
- d. Der Anlagenbetreiber hat die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit aller technischen Schutzvorkehrungen ständig zu überwachen.

3.6.2 Für die auf dem Betriebsgelände gelagerten wassergefährdenden Stoffe ist ein Anlagenkataster entsprechend dem § 10 der Anlagenverordnung (VAwS) zu führen und fortzuschreiben.

Das Kataster muss insbesondere folgende Angaben umfassen:

- eine Beschreibung der Anlage, ihrer wesentlichen Merkmale sowie der wassergefährdenden Stoffe nach Art und Volumen, die bei bestimmungsgemäßem Betrieb in der Anlage vorhanden sein können,
- eine Beschreibung der für den Gewässerschutz bedeutsamen Gefahrenquellen in der Anlage und
- den Alarm- und Maßnahmenplan, der wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreibt und mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen einbezogen ist.

3.6.3 Weitergehende Bedingungen und Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Einhaltung der Anlagenverordnung (VAwS), zum Schutz der Gewässer als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

3.7 Baurecht

3.7.1 Der Brandschutznachweis der Firma Kölbl Ingenieure vom 28.03.2014, Nr. 13 001 samt Prüfaufgaben ist Bestandteil der Genehmigung. Die Vorgaben des Brandschutznachweises sind zu beachten und vollumfänglich umzusetzen. Die Nachweise der Prüfung und Überwachung durch einen Sachverständigen für

Brandschutz sind dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. vor Inbetriebnahme vorzulegen.

- 3.7.2** Die in den Plänen dargestellten Stellplätze sind auf Dauer zu erhalten. Sollte sich nach Inbetriebnahme der Anlage ein offensichtliches Missverhältnis der ermittelten Stellplätze zum tatsächlichen Bedarf ergeben, ist ein zusätzlicher Nachweis über weitere Stellplätze zu erbringen.

4. Kostenentscheidung

- 4.1** Die Firma Bock 1 GmbH & Co.KG, An der Heide 17, 92353 Postbauer-Heng, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 4.2** Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 9.827,95 € erhoben.
- 4.3** Die Auslagen betragen 1.494,45 €.

Gründe:

I.

- 1.** Die Firma Bock 1 GmbH & Co.KG betreibt in den Produktionshallen BA 20, BA 21 und BA 25 im Gewerbegebiet An der Heide in 92353 Postbauer-Heng eine Aluminium-Druckgussanlage mit Schmelzofen. Bei der Aluminium-Druckgussanlage handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 3.8.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Mit Bescheiden des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 17.08.1999, Az. 45-170 B 5/1, vom 30.03.2001, Az. 45-170 B 5/1.2, und vom 21.06.2010, Az. 45-170-112.H, wurden die Errichtung und der Betrieb von sieben Druckgießanlagen, eines Schachtofens und eines Tiegelschmelzofens immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Mit Schreiben vom 26.09.2005, 26.01.2006 und 03.01.2007 wurden vom Anlagenbetreiber die Errichtung und der Betrieb von drei weiteren Druckgießmaschinen sowie einem Schmelz- und Warmhalteofen immissionsschutzrechtlich angezeigt.

Mit Antrag vom 17.12.2012, eingegangen beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. am 18.01.2013 und zuletzt ergänzt am 30.01.2014, beantragte die Firma Bock 1 GmbH & Co.KG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei weiteren Druckgießmaschinen, eines neuen Abluftzuges mit Abluftkamin, die Erweiterung der vorhandenen Absauganlage inklusive der Verlegung der Abluftkamine, die Errichtung eines Hallenanbaus, die Wiederinbetriebnahme des Schachtofens Striko MH-2-N 1000/750 G, die Errichtung und den Betrieb eines weiteren Schachtofens mit Abluftkamin sowie die Neu-Positionierung von drei Druckgussmaschinen.

Das Werksgelände liegt etwa 2 km südöstlich von Postbauer-Heng. In der näheren Umgebung befinden sich Industrie- und Wohnbebauung.

Mit Schreiben vom 14.01.2013 wurde von der Vorhabenträgerin die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung beantragt.

Im Übrigen wird im Detail auf die eingereichten und genehmigten Antrags- und Planunterlagen Bezug genommen die Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides sind.

2. Verfahrensablauf

- 2.1** Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat die Träger öffentlicher Belange und die Fachbehörden beteiligt, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden (§ 10 Abs. 5 BImSchG, § 11 der 9. BImSchV).

Zu dem Vorhaben nahmen Stellung:

die Regierung der Oberpfalz, Gewerbeaufsichtsamt

Stellungnahmen vom 04.02.2013, Az. 435.1-2013, und vom 04.02.2014,

Az. 323.1-2014

der Markt Postbauer-Heng

Schreiben vom 31.01.2013

die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.

Stellungnahme vom 05.02.2014, Az. 41-642/2-15 2014/WGST Schl

das Bauamt des Landkreises Neumarkt i.d.OPf.

Stellungnahmen vom 26.02.2013 und vom 04.03.2013, Az. 43-2013-0128

das Staatliche Abfallrecht beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.

Stellungnahme vom 23.01.2013

die Hauptamtliche Fachkraft für Umweltschutz beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.

Stellungnahme vom 25.02.2014, Az. 45-170-MA

Die Fachstellen stimmen dem Vorhaben bei Einhaltung der von ihnen vorgeschlagenen Auflagen zu.

Der Markt Postbauer-Heng hat gemäß § 36 Abs. 1 BauGB das gemeindliche Einvernehmen zur beantragten wesentlichen Änderung der Aluminium-Druckgussanlage der Firma Bock 1 GmbH & Co.KG auf dem Grundstück Fl.Nr. 2123/6 der Gemarkung Pavelsbach, Markt Postbauer-Heng, erteilt. Die Anlage liegt innerhalb des gültigen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet An der Heide (GE)“ und entspricht dessen Festsetzungen. Die Erschließung ist gesichert.

Aus Sicht des Staatlichen Abfallrechts beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. sind keine über die gesetzliche Normierung hinausgehenden Auflagen zu verfügen. Es fallen durch die Änderung der Anlage keine zusätzlichen Abfälle an. Die in den Antragsunterlagen dargelegten Abfallströme sind nachvollziehbar und plausibel.

- 2.2** Mit Schreiben vom 14.01.2013 hat die Vorhabensträgerin beantragt, die Entscheidung öffentlich bekannt zu machen (§ 21 a Satz 1 der 9. BImSchV).
- 2.3** Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Verfahrensablaufs, der Stellungnahmen der beteiligten Stellen und der Sachverständigen wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

II.

1. Für die Erteilung der Genehmigung des Vorhabens ist das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchst. c BayImSchG, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).

2. Die Errichtung und der Betrieb einer Aluminium-Druckgussanlage ist gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. Nr. 3.8.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr.1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die in Nr. 1.1 des Tenors genannten Änderungen der Aluminium-Druckgussanlage sind aus immissionsschutzfachlicher Sicht wesentlich im Sinne des § 16 Abs. 1 BImSchG.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach § 10 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV zu erteilen.

Die Vorhabenträgerin hat gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen.

Dem Antrag konnte entsprochen werden, da durch die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Darüber hinaus dient diese Genehmigung dazu den Gesamtbestand der Anlage in einen aktualisierten Bescheid zusammenzufassen. Insofern erfolgt hier keine Schutzgüterbeeinträchtigung.

Aus den genannten Gründen wird keine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Mit Schreiben vom 14.01.2013 wurde die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung beantragt (§ 21 a Satz 1 der 9. BImSchV).

3. Materiell-rechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Die Prüfung des beantragten Vorhabens durch die Genehmigungsbehörde sowie durch die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachstellen hat ergeben, dass unter Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen in Nr. 3 dieses Bescheides, die Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vorliegen.

Die Auflagen in Nr. 3 dieses Bescheides wurden gem. § 12 Abs. 1 BImSchG angeordnet aufgrund der Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange.

Zudem wurden die in der Schalltechnischen Begutachtung der Firma Bekon Lärmschutz & Akustik GmbH vom 21.01.2014 und dem Gutachten zur Luftreinhaltung der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH vom 13.11.2013 enthaltenen Auflagenvorschläge mit berücksichtigt.

3.1 Immissionsschutz

Die von der Anlage zu erwartenden Emissionen führen bei Beachtung der Auflagen nicht zu einer Überschreitung der in der TA-Luft und TA-Lärm festgelegten Immissionsrichtwerte im Einwirkungsbereich der Anlage, so dass schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG nicht hervorgerufen werden. Die in der TA-Luft und der TA-Lärm niedergelegten Emissions- und Immissionswerte und die zur Ermittlung der Emissionen und Immissionen festgelegten Verfahren entsprechen den Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Sie geben die vorhandenen Erfahrungen und den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Eignung bestimmter Schadstoffe zur Herbeiführung schädlicher Umwelteinwirkungen wieder und sind daher bei der Prüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage hervorgerufen werden können, heranzuziehen.

- a) Die Firma LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH kommt in seinem Gutachten zur Luftreinhaltung vom 13.11.2013 (Bericht Nr. 120041) zu dem Ergebnis, dass bei ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei

Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen sichergestellt ist, dass durch das beantragte Vorhaben

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

b) Laut Schalltechnischem Gutachten der Firma BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH und der Stellungnahme der Hauptamtlichen Fachkraft für Umweltschutz bestehen aus Sicht des Lärmschutzes keine Bedenken gegen die beantragte Änderung der Anlage. Nach den Berechnungen unterschreiten die Beurteilungspegel die für ein Allgemeines Wohngebiet geltenden Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A). Der von den Änderungen verursachte Immissionsbeitrag ist daher als nicht relevant im Verhältnis zur bereits bestehenden Vorbelastung anzusehen.

3.2 Anlagensicherheit/Technischer und sozialer Arbeitsschutz

Aus Sicht des technischen und sozialen Arbeitsschutzes bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. Die in Ziffer 3.4 angeordneten Auflagen sind verhältnismäßig und angemessen, um einen ausreichenden Schutz der Arbeitnehmer und der auf dem Betriebsgelände Beschäftigten zu gewährleisten.

3.3 Brandschutz

Die Beteiligung des Fachberaters Brandschutz als Träger öffentlicher Belange, hier Belange des Brandschutzes, erfolgte im Rahmen der Prüfung des Brandschutznachweises durch den Prüfsachverständigen für Brandschutz, Ingenieurbüro Reiner Krebs.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises wurde durch den Prüfsachverständigen für Brandschutz bescheinigt, sofern die im Prüfbericht vom 11.12.2014 enthaltenen Prüfbemerkungen beachtet werden.

Die in Nr. 3.5 festgesetzten Auflagen sind angemessen und verhältnismäßig, um den Belangen des abwehrenden Brandschutzes, insbesondere der Zugänglichkeit des Betriebsgrundstücks, in ausreichendem Maß Rechnung zu tragen.

Um einen effektiven Brandschutz gewährleisten zu können ist Grundvoraussetzung, dass die Einsatzkräfte mit der erforderlichen Ausrüstung (u. a. Feuerwehrfahrzeugen) Zugang zum Betriebsgelände haben und dort die notwendigen Löscheinrichtungen bereitgestellt werden. Dies wird durch Anordnung der vorgenannten Auflagen sichergestellt.

3.4 Wasserwirtschaft

Die unter Nr. 3.6 festgesetzten Auflagen sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderlich und verhältnismäßig, um einen ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf dem Betriebsgelände zu gewährleisten.

3.5 Zusammenfassung

Die Genehmigung ist zu erteilen, weil bei Beachtung der genehmigten Unterlagen sowie bei Einhaltung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen u.a. sichergestellt ist, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung

technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt, als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des KrWG und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG) und

- Energie sparsam und effizient verwendet wird (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG).

Andere öffentlich rechtliche Vorschriften, insbesondere Belange des Arbeitsschutzes, stehen der Errichtung und dem Betrieb des Vorhabens ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

4. Begründung der Nebenbestimmungen

Zur Erfüllung der o.g. Genehmigungsvoraussetzungen ist es erforderlich, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung unter Nebenbestimmungen zu erteilen. Die Auflagen waren aufgrund der Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange in Nr. 3 dieses Bescheides festzusetzen um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Die festgelegten Auflagen und Bedingungen sind begründet durch die notwendige Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen, sonstiger Gefahren, erheblicher Belästigungen von der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie durch die in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG geforderte Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen.

5. Aufhebung von Auflagen

Der Bescheid dient neben der Genehmigung neuer Anlagenteile auch der Bestandsbereinigung. In diesem Zusammenhang wurde von den am Verfahren beteiligten Fachstellen der Gesamtbetrieb beurteilt und Auflagen für den Gesamtbetrieb formuliert.

Die in Ziffer 1.2 genannten Auflagen aus den Genehmigungsbescheiden vom 17.08.1999, Az. 45-170-B 5/1, vom 30.03.2001, Az. 45-170-B 5/1.2 und vom

21.06.2010, Az. 45-170-112.H, konnten aufgrund der aktuellen Festsetzungen in diesem Bescheid aufgehoben werden.

Der Änderungsbescheid vom 26.01.2006, Az. 45-170-B5/1.2, konnte aufgehoben werden, da hier lediglich Änderungen von Auflagen des Bescheides vom 30.03.2001 verfügt wurden.

6. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 S. 1 KG in Verbindung mit:

Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i.V.m. 1.1.1.2 KVz 5.750 € zuzügl. 5 ‰ des 500.000 € übersteigenden Betrages	7.764,20 €
Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i.V.m. 1.3.1 KVz Gebühren für baurechtliche Genehmigung; Bauplanungs- und Bauordnungsrecht	1.113,75 €
Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i.V.m. 1.3.2 KVz für die wasserwirtschaftliche Prüfung durch die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft	350,00 €
Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i.V.m. 1.3.2 KVz für die fachliche Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal	600,00 €
Gesamt:	9.827,95 €

Die Erhebung der Auslagen stützt sich auf Art. 10 KG.

An Auslagen sind angefallen:

Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz, Gewerbeaufsichtsamt,
vom 04.02.2013 659,00 EUR

Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz, Gewerbeaufsichtsamt,
vom 04.02.2013 832,00 EUR

Postzustellungsurkunde 3,45 EUR

Auslagen gesamt 1.494,45 EUR

7. Hinweise

7.1 Die Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtliche Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 13 BImSchG).

7.2 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 BImSchG).

7.3 Fristen nach § 18 BImSchG

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Ist beabsichtigt, den Betrieb einzustellen, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. unverzüglich anzuzeigen.

7.4 Beginn und Vollendung der Bauarbeiten sind dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. schriftlich anzuzeigen.

7.5 Alle Anlagenteile müssen den anerkannten Regeln der Baukunst und Technik entsprechen. Die gesamte Anlage ist so auszuführen, zu errichten und zu betreiben, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden.

7.6 Die geänderte Anlage bedarf der Abnahme durch das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.

7.7 Den Vertretern des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf., den Fachbehörden (z.B. Gewerbeaufsichtsamt, Wasserwirtschaftsamt) und den vom Landratsamt

Neumarkt i.d.OPf. beauftragten Sachverständigen ist der Zutritt zu den Grundstücken und den Betriebsanlagen zu gewähren (§ 52 BImSchG).

7.8 Wasserwirtschaft

7.8.1 Erforderliche wasserrechtliche Genehmigungen für die Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer (Teich, Hengerbach) bleiben hiervon unberührt.

7.8.2 Satzungsrechtliche Bestimmungen sowie gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen nach § 58 WHG (Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen) bleiben hiervon unberührt.

7.9 Folgende, in den Auflagen und Nebenbestimmungen geforderten, Vorlage- und Nachweispflichten sind zu erfüllen (die Auflagen sind in verkürzter Form wiedergegeben):

Auflage Nr.	Auflage	Vorlagepflicht
3.1.2	Benennung eines Anlagenverantwortlichen	Vor Inbetriebnahme
3.1.3	Anzeige der Inbetriebnahme	Vor Inbetriebnahme
3.3.1.1.6	Führen eines Betriebsbuches	
3.3.1.3.1	Führen eines Betriebstagebuchs	Ab Inbetriebnahme
3.3.1.3.2	Erstellen einer Betriebsanweisung	Vor Inbetriebnahme
3.3.1.5	Emissionsmessung zur Luftreinhaltung, Vorlage des Messberichts	Spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme, wiederkehrend alle drei Jahre
3.3.1.7	Vorlage Jahresbericht	Zum 31.05. des Folgejahres
3.4.1	Erstellung und Vorlage einer Gefährdungsbeurteilung	Vor Inbetriebnahme
3.4.2	Bestimmung des Allgemeinen Staubgrenzwertes und der Aluminiumkonzentration in der Atemluft	Drei Monate nach Erteilung der Genehmigung
3.4.3	Bestimmung des Biologischen Grenzwertes für Aluminium bei allen Arbeitnehmern	Drei Monate nach Erteilung der Genehmigung
3.4.4	Erstellung von Konformitätserklärungen für Maschinen und Anlagen	Vor Inbetriebnahme
3.4.5	Erstellen eines Explosionsschutzdokumentes	Vor Inbetriebnahme
3.4.6	Erstellen eines Lärmschutzkatasters	Vor Inbetriebnahme
3.7.1	Vorlage der Prüfungsnachweise des Sachverständigen für Brandschutz	Vor Inbetriebnahme

Die im Bescheid verwendeten Abkürzungen bedeuten:

BauGB	= Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414), letzte Änderung durch Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S.1748)
BayBO	= Bayerische Bauordnung (BayBO) vom 14.August 2007 (GVBl S.588, BayRS 2132-1-I), geändert durch Gesetz vom 17. November 2014 (GVBl S. 478)
BayImSchG	= Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayRS 2129-1-1-U), geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286)
BayVwVfG	= Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der BayRS vom 10. November 1983 (BayRS 2010-1-I, Band II S.213), letzte Änderung durch Gesetz vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 628)
BGBl I S.	= Bundesgesetzblatt, Teil I, mit Angabe der Seite des Jahrgangs, in dem die Vorschrift erlassen wurde, soweit nicht anderer Jahrgang genannt ist
BayRS	= Sammlung des Bayerischen Landesrechts gemäß Gesetz über die Sammlung des Bayerischen Landesrechts (Bayerisches Rechtssammlungsgesetz -BayRSG-) vom 10. November 1983 (GVBl S. 1013) mit Angabe der Gliederungsnummer, unter der die betreffende Vorschrift abgedruckt ist
BImSchG	= Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S 3830), letzte Änderung durch Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)
4. BImSchV	= Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 14. März 1997 (BGBl I S.504), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)
9. BImSchV	= Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bek. vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)
GVBl S.	= Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt mit Angabe der Seite des Jahrgangs, in dem die Vorschrift erlassen wurde, soweit nicht anderer Jahrgang genannt ist
KG	= Kostengesetz (BayRS 2013-1-1-F) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S.43), geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286)
KVz	= Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S.766), geändert durch VO vom 24. März 2014 (GVBl. S. 118)
TA-Lärm	= Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (GMBl S.503)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

LANDRATSAMT Neumarkt i.d.OPf.
Techn. Umweltschutz/Staatl. Abfallrecht

Wiesenberg
Regierungsdirektor